

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Flaundersbilder“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
:: (ohne Trägerlohn oder Postgebühr) ::
Insertionspreis pro sechsspaltige Zeile 15 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Etienne in Oestrich und Eltville.

Telefon Nr. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Nr. 6

Samstag, den 12. Januar 1918

69. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über
Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl.
S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren
(Meterware und fertig geschnittene Binden), die ganz oder zum
Teil aus Baumwolle hergestellt sind, dürfen, soweit sie sich im
Besitz von Verbandstofffabriken oder von Händlern befinden
oder künftig von Verbandstofffabriken fertiggestellt werden, im
Grosshandel nur an die von der Reichsbekleidungsstelle zu be-
zeichnende Stelle und von dieser nur an Apotheken veräußert
werden.

Verbandstofffabriken dürfen künftig Verbandstoffe aus Web-,
Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle
hergestellt sind, nicht mehr im Kleinhandel an Verbraucher ver-
äußern. Ausgenommen hiervon sind die zur Zeit des Inkraft-
tretens der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle
befindlichen Bestände. Die Verbandstofffabriken haben ihre ge-
samten Bestände an derartigen Verbandstoffen mit Ausnahme
der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bei ihren
Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Beständen unverzüglich der
Reichsbekleidungsstelle nach Art und Menge mitzuteilen.

§ 2

Von der Vorschrift des § 1 bleiben die Mengen unberührt,
die als sog. Anstaltskontingent zur Verfügung der Reichsbeklei-
dungsstelle zu halten sind, ebenso die Mengen, die auf Grund
von Aufträgen des Heeres oder der Marine angefertigt sind.

§ 3

Die Veräußerung von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder
Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt
sind, an die Verbraucher ist allen anderen Personen, als den in
§ 4 genannten Gewerbetreibenden verboten.

§ 4

Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Klein-
handel mit Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren
gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen,
dürfen solche Verbandstoffe an Verbraucher nur auf schriftliche
Verordnung eines approbierten Arztes (auch Zahn- oder Tierarztes)
veräußern.

Die Ärzte dürfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Ver-
bandstoffe der in § 3 bezeichneten Art schriftlich verordnen.
Die ärztliche Verordnung darf nur den für die allernächste
Zeit des Heilungsprozesses bezug des beruflichen Bedarfs des
Arztes erforderlichen Vorrat zubilligen und zwar unter Ver-
pflichtung der Möglichkeit an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder
Strickwaren für den vorliegenden Zweck Verbandstoffe aus Pa-
piererganggeweben oder Papier zu verwenden.

Zu der schriftlichen Verordnung der Ärzte sind besondere
Verordnungszettel zu verwenden, die anderweitige Verordnungen
nicht enthalten dürfen.

§ 5

Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinalpersonen als
approbierten Ärzte, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen,
Zahntechnikern und dergl. dürfen die in § 4 genannten Gewer-
betreibenden Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren,
die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen
eine besondere Bescheinigung eines der von den Landeszentralbe-
hörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck
bestimmten ärztlichen Stellen veräußern.

Die Bescheinigung hat die benötigten Verbandstoffe nach Art
und Stückzahl bezug. Maß genau anzugeben. Sie soll nur den
jüngsten Vorrat für die allernächste Zeit enthalten, dessen die
Medizinalperson unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse
zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihren eigenen be-
ruflichen Handreichungen bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die
Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk-
und Strickwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus
Papiererganggeweben oder Papier zu verwenden.

§ 6

Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen
Verordnungen bezug. Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk
unter Angabe des Liefertermins ungenügend zu machen, die ungenügenden
Scheine zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung 6
Monate hindurch geordnet aufzubewahren.

§ 7

Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Be-
kannmachung.

§ 8

Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum
15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Verbandstoffen
aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus
Baumwolle hergestellt sind, nach Gattung und Menge bei der
Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung V für
Anstaltsversorgung) in Berlin W. 50, Nürnbergerplatz 1, zu melden.

§ 9

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine An-
wendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötzlichen Unfällen oder Er-
krankungen benötigt werden, wenn die ordnungsmäßige Beschaf-
fung der Verbandstoffe nach den Bestimmungen dieser Bekannt-
machung die Person des Verunglückten oder Erkrankten gefähr-
den würden;

2. auf die von den Heeresverwaltungen oder der Marine-
verwaltung beschlagnahmten Verbandstoffe während der Dauer
der Beschlagnahme;

3. auf den Erwerb von Verbandstoffen seitens der Heeres-
verwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 10

Als zuständige Behörden, die zur Festsetzung der näheren
Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung
der Vorschriften dieser Bekanntmachung berufen sind, gelten die
im § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Ver-
kehrs mit Web-, Wirk- oder Strickwaren und Schuhwaren vom

10. Juni und 23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420) in der Fassung
der Abänderungsverordnung vom 1. März 1917 (RGBl. S. 196)
hinsichtlich der Bezugsscheine bezeichneten Behörden.

§ 11

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen
von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 12

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwider-
handelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesrats-
verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22.
März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe
bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesrats-
verordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten
Nebenstrafen erkannt werden.

§ 13

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Reutter,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

§ 11716. In Ausführung des § 5 der vorstehenden Bekannt-
machung der Reichsbekleidungsstelle sind als ärztliche Stellen für
die Ausstellung der a. a. O. vorgesehene besonderen Beschei-
nungen allgemein die Kreisärzte bestimmt. Als andere Medi-
zinalpersonen, denen ein beruflicher Bedarf an Verbandstoffen
aus Web-pp-waren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle
hergestellt sind, wird zugesprochen werden müssen, werden unter
Umständen auch Gemeindefürsorgeärzte anzusehen sein. Die Aus-
stellung der Bescheinigung ist gebührenfrei.

Küdesheim a. Rh., den 31. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat
Wagner.

Bekanntmachung

der Reichsfahndungsstelle über Enteignungen durch die Reichsfahndungsstelle vom 26. September 1917.

Da festzustellen gewesen ist, daß in zahlreichen Fällen be-
schlagnahmte Fässer und Fäßholz zurückgehalten bezug. dafür
Preise gefordert werden, die unangemessen sind und in keinem
Verhältnis zu den von der Reichsfahndungsstelle der Kriegswirt-
schaft deutscher Fäßhändler O. m. b. H. auf Grund von § 5 des Ver-
trages vom 20. Juni 1917 vorgeschriebenen Abgabepreisen für
Fässer stehen, wird sich die Reichsfahndungsstelle in derartigen
Fällen gemäß § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bundes-
rats über den Verkehr mit Fässern vom 6. Juni 1917 (RGBl.
S. 473) verbunden mit § 1 der Bekanntmachung des Reichs-
kanzlers über die Errichtung einer Reichsfahndungsstelle für Fäßbewirt-
schaftung vom 8. Juni 1917 (RGBl. S. 576) zur Enteignung
zu erklären. Insbesondere wird die Enteignung ausgesprochen
werden, wenn von dem Eigentümer der erwähnten Gegenstände
ein Angebot auf freihändige Ueberlassung zu von der Reichsfah-
ndungsstelle für angemessen erklärten Preisen abgelehnt wird.
Für die Enteignung wird bestimmt:

§ 1

Das Eigentum an den durch die Bekanntmachung des Bundes-
rats über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917
(RGBl. S. 577) beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und
ähnlichen Gebilden, sowie an Fäßböden, Fäßdauben und Fäß-
böden kann durch Anordnung der Reichsfahndungsstelle auf eine in der
Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

§ 2

Die Anordnung des § 1 kann an den Besitzer oder Gewahr-
samhaber der Gegenstände gerichtet werden oder durch öffent-
liche Bekanntmachung erfolgen. Im ersten Falle geht das
Eigentum über sobald die Anordnung dem Besitzer oder Gewahr-
samhaber zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Aus-
gabetermins des amtlichen Blattes, indem die Anordnung amtlich
veröffentlicht ist.

§ 3

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegen-
stände ordnungsgemäß zu verwahren, sie herauszugeben auch auf
Verlangen und Kosten desjenigen auf den das Eigentum durch
die Anordnung übertragen wird, zu überbringen oder zu versenden.

§ 4

Der Uebernahmepreis wird von der Reichsfahndungsstelle festgesetzt.
Ist der von der Anordnung Betroffene mit dem von der
Reichsfahndungsstelle festgesetzten Uebernahmepreis nicht einverstanden,
so kann er Festsetzung dieses Preises durch das Reichsfahndungs-
gericht für die Kriegswirtschaft beantragen.

§ 5

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen. Er kann bei Un-
gewißheit über den Empfangsberechtigten einbehalten werden.

Berlin, den 26. September 1917.

Der Reichskommissar für die Fäßbewirtschaftung.
Geheimer Rat Dr. Reutter.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichs- fahndungsstelle über Enteignungen durch die Reichs- fahndungsstelle vom 26. September 1917.

Zur Ausführung der Bekanntmachungen über Enteignungen
durch die Reichsfahndungsstelle vom 26. September 1917 wird auf Grund
des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit
Fässern vom 6. Juni 1917 (RGBl. S. 473) — und des § 1 der
Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung einer
Reichsfahndungsstelle für Fäßbewirtschaftung (Reichsfahndungsstelle) vom 8. Juni
1917 — RGBl. S. 575 — bestimmt:

1. Enteignung von beschlagnahmten Fässern, Kübeln,
Bottichen oder ähnlichen Gebilden.

1. Die mit Ausweisarten versehenen Fäßhändler haben dem
Vorstande der für das betreffende Arbeitsgebiet zuständigen Ver-

teilungsstelle für Fäßbewirtschaftung in der Provinz Brandenburg
und der Stadt Berlin, Geschäftsabteilung der Reichsfahndungsstelle
Berlin W. 50, Spichernstr. 23 — alsbald Anzeige zu erstatten,
wenn ihnen oder ihren Unterbevollmächtigten der Verkauf be-
schlagnahmer Fässer usw. nicht gelungen ist.

Hierbei sind anzugeben:

a) Namen, Stand und Wohnort des Besitzers bezug. Gewahr-
samhalters der Fässer usw.
b) Zahl, Art und Größe (Fassungsvermögen), Zustand, Bau-
art, letzter Verwendungszweck und Lagerort derselben.
c) der angebotene und der verlangte Preis,
d) Grund der Verweigerung des Verkaufs.

2. Die Vorstände der Verteilungsstellen und, soweit die
Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin in Betracht kommen,
die Geschäftsabteilung der Reichsfahndungsstelle haben auf einen güt-
lichen Ausgleich zwischen den Beteiligten auch hinsichtlich etwa
durch die Zuziehung von Sachverständigen entstandener Kosten
hinzuwirken. Sachverständige sind nur zuzuziehen, wenn über
den Preis Meinungsverschiedenheiten bestehen, eine Sachver-
ständigenentscheidung unvermeidlich ist und die durch die Zuziehung
von Sachverständigen entstehenden Kosten zum mutmaßlichen
ungefähren Werte der Fässer im Verhältnis stehen.

Findet die Verhandlung an Ort und Stelle statt, so ist eine
Niederschrift aufzunehmen, welche von den erschienenen Personen
zu unterschreiben ist.

3. Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder bestehen gegen
die Veräußerung oder den Erwerb der Fässer usw. Bedenken,
so haben die Vorstände der Verteilungsstellen die erlauchten
Verhandlungen der Geschäftsabteilung der Reichsfahndungsstelle mit
eingehendem Bericht vorzulegen.

4. Letztere leitet die Verhandlungen der Kriegswirtschaft
Deutscher Fäßhändler zur Veräußerung und Erklärung zu, ob sie
Antrag auf Enteignung stellt. In gleicher Weise wird verfahren,
wenn die Geschäftsabteilung der Reichsfahndungsstelle selbst die Aus-
gleichsverhandlungen geführt hat. (Siehe Ziffer 2.)

5. Der Antrag auf Enteignung hat zu enthalten:

a) die genaue Bezeichnung des Namens, Standes und Wohn-
ortes des Besitzers bezug. Gewahrsamhalters,
b) die genaue Angabe der Zahl, Art, Größe (Fassungsver-
mögen), Bauart, des letzten Verwendungszweckes und Lagerortes;
c) die Erklärung, daß die Enteignung zu Gunsten der Kriegs-
wirtschaft Deutscher Fäßhändler erfolgen soll;
d) die Angabe, an wen und wohin die Fässer usw. abge-
liefert werden sollten.

6. Die Verbindung mehrerer gegen verschiedene Personen
gerichteter Enteignungsanträge in einem gemeinsamen Antrag ist
unzulässig.

7. Stellt die Kriegswirtschaft Deutscher Fäßhändler Antrag
auf Enteignung, so hat die Geschäftsabteilung der Reichsfahndungsstelle
die Verhandlung der Verwaltungsabteilung mit gütlicher
Ausegung mitzuteilen.

8. Der Geschäftsabteilung der Reichsfahndungsstelle steht es in jedem
Falle frei, Antrag auf Enteignung, sei es zu ihren, sei es zu
Gunsten einer anderen juristischen oder einer natürlichen Person
zu stellen.

9. Vor Erlass der Enteignungsanordnung wird der Besitzer
oder Gewahrsamhaber der Fässer usw. unter Mitteilung des
Antrages auf Enteignung aufgefordert, etwaige Einwendungen
gegen die Enteignung binnen 14 Tagen auszusprechen, sonst
vom Tage der Zustellung, der Aufforderung an gerechnet, bei der
Verwaltungsabteilung der Reichsfahndungsstelle, Berlin W. 50, Spichernstr.
23, schriftlich oder mündlich anzubringen.

10. Werden rechtzeitig Einwendungen auf Grund der §§ 5c
und d, 6e der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Be-
schlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577)
erhoben, so hat die Verwaltungsabteilung der Reichsfahndungsstelle un-
verzüglich die Entscheidung der zuständigen Landeszentralbehörde
oder der von dieser bestimmten Behörde (§ 7 a. a. O.) herbei-
zuführen.

11. Die Enteignungsanordnung wird, wenn nicht öffentliche
Bekanntmachung erfolgt, nach Anlage 2 erlassen und den Betei-
ligten nachweislich zugeht.

Im letzten Falle wird in der Regel in der Enteignungsan-
ordnung der Uebernahmepreis festgesetzt und über die Kosten des
Verfahrens entschieden.

12. Binnen 14 Tagen ausschließender Frist vom Tage der
Zustellung der Anordnung an gerechnet, kann die Festsetzung des
Uebernahmepreises durch das Reichsfahndungsgericht für Kriegswirt-
schaft beantragt werden. Der Antrag ist bei der Verwaltungs-
abteilung der Reichsfahndungsstelle, Berlin W. 50, Spichernstr. 23 oder
beim Reichsfahndungsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin schriftlich
zu stellen.

13. Kommt es in einem Verfahren, in welchem Kosten ent-
standen sind, weder zu einer gütlichen Einigung noch zu einer
Enteignung, so entscheidet die Reichsfahndungsstelle darüber, wer die
Kosten des Verfahrens zu tragen hat, endgültig.

14. Unterläßt der von der Enteignungsanordnung Betroffene
die ihm durch § 3 der Bekanntmachung über Enteignungen durch
die Reichsfahndungsstelle vom 26. September 1917 erlegten Verpflichtungen
zu erfüllen, so kann die Reichsfahndungsstelle unbeschadet der Strafver-
folgung die erforderlichen Zwangsmassnahmen treffen. Sie ent-
scheidet darüber, wer die durch diese Zwangsmassnahmen ent-
standenen Kosten zu tragen hat.

2. Enteignung von Fäßböden, Fäßdauben und Fäßböden.

Die Enteignung erfolgt auf Antrag des Kriegswirtschafts-
bundes der Fäß- und Holzfabrikanten Deutschlands oder der Geschäftsab-
teilung der Reichsfahndungsstelle zu Gunsten juristischer oder natürlicher
Personen.

2. Der Antrag hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes
des Besitzers oder Gewahrsamhalters,
b) der Menge, Art und des Lagerortes der zu enteignenden
Gegenstände.

c) an wen diese Gegenstände abzuliefern sind.

d) die Bezeichnung des angebotenen und des verlangten
Preises und

e) die Angabe des Grundes der Verweigerung des Verkaufs.

3. Ziffer 1, 2, 6, 8, 11—14 finden sinngemäße Anwendung
mit der Maßgabe, daß die Ausgleichsverhandlungen von der
Geschäftsabteilung der Reichsfahndungsstelle zu führen sind.

Berlin, den 9. November 1917.

Der Reichskommissar für Fäßbewirtschaftung.
J. W. Pfall, Kgl. Oberregierungsrat.

Betrifft: Hauschlachtungen.

Auf Anweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung hat das Landesfleischamt angedeutet, daß Hauschlachtungen bis spätestens 31. Januar d. J. vorgenommen sein müssen, sofern nicht ganz besondere Umstände Ausnahmen rechtfertigen. Der Leiter des Kommunalverbandes ist ermächtigt, solche Ausnahmen, die aber nur in dringenden Fällen Berücksichtigung finden können, zu genehmigen. Es wird als ausdrücklich bemerkt, daß vom 1. Februar bis Herbst 1918 im allgemeinen keine weiteren Hauschlachtungen genehmigt werden.

Mädelsheim a. Rh., den 9. Januar 1918.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Betrifft: Schweinepreise.

Laut Mitteilung der Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden zu Frankfurt a. M. wird für alle rechtzeitig, also bis 15. d. Mts. einschließlich angekauften oder zur Ablieferung bestimmten Schweine über 15 kg Lebendgewicht der in der früheren Bekanntmachung angelegte Preis von Mk. 79.— mit dem Zuschlag von

Mk. 18.— für Schweine von mehr als 15—30 kg das Stück,	30—45	"	"
" 14.— " " " " " " " " " "	45—60	"	"
" 10.— " " " " " " " " " "	60—75	"	"
" 6.— " " " " " " " " " "		"	"

gezählt, wenn die Ablieferung bis spätestens 31. Januar d. J. erfolgt.

Mädelsheim a. Rh., den 10. Januar 1918.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Betrifft: Einreichung der Zugangsnachweisung zur Erhebung der Kreis Hundesteuer für das 3. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1917.

Die Magistrats- und Herrgutsbürgermeister, welche mit der Einreichung der Nachweisung noch im Rückstande sind, ersuchen wir um baldigste Einreichung. Gehaltsanzeige ist erforderlich.

Mädelsheim a. Rh., den 10. Januar 1918.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß nach der Anordnung des Kreisaußschusses vom 18. Dezember 1917 Rheingauer Angehörige Nr. 150, Rheingauer Bürgerrecht Nr. 155 der Ausdrück von Getreide und sonstigen Früchten bis zum 15. Januar d. J. beendet sein muß. Die Ablieferung der Früchte muß bis zum gleichen Tage erfolgt sein.

Von den in § 2 der obengenannten Anordnung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen wird unwirksam Gebrauch gemacht werden, wenn die Unternehmer den Ausdrück und die Ablieferung der Früchte bis zum 15. Januar nicht bewirkt haben.

Mädelsheim a. Rh., den 8. Januar 1918.

Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

Vollversammlung in Brest-Litowsk.

Eine Erklärung v. Rühlmanns.

Berlin, 10. Januar.

Gestern vormittag begann in Brest-Litowsk eine Vollversammlung, an der sämtliche Delegierten der verschiedenen Mächte, auch die Vertreter der Ukraine, teilnahmen. Großvater Talaat Pascha eröffnete die Sitzung und übergab den Vorsitz an Staatssekretär v. Rühlmann. Dieser nahm das Wort zu einer Erklärung, in der zunächst, da in der Zusammensetzung einiger Abordnungen Änderungen vorgekommen sind, ein kurzer Blick auf den bisherigen Gang der Verhandlungen geworfen und die bekannten Gesichtspunkte wiedergegeben werden.

Herr v. Rühlmann führte aus, die am 22. Dezember begonnene Friedensverhandlung waren in zwei gesonderte Teile zerfallen: In eine Erörterung über die Möglichkeit eines allgemeinen Friedens und in eine Besprechung derjenigen Punkte, die unter allen Umständen zwischen den Mächten des Verbundes und der russischen Regierung zur Erörterung gestellt werden müßten.

Wie von der russischen Delegation in der Sitzung vom 25. Dezember 1917 vorgeschlagen worden ist, trat eine zehntägige Unterbrechung der Verhandlungen ein, damit ihre Verbündeten die Möglichkeit hätten, sich mit den gegebenen Möglichkeiten bekannt zu machen und sich den Prinzipien für einen solchen Frieden anzuschließen. Diese Frist ist am 4. Januar 1918 abgelaufen, ohne daß von den Regierungen der Entente irgendwelche Mitteilungen eingegangen sind.

Die wesentlichste Vorbedingung für einen allgemeinen Frieden war am 25. Dezember 1917 dahin formuliert worden, daß die einstimmige Annahme der alle Völker in gleicher Weise bindenden Bedingungen durch alle feindlichen Mächte erfolgen müsse. Der Nichttritt dieser Bedingungen hat die aus dem Inhalt der Erklärung und dem Verstreichen der Frist sich ergebenden Folgen. Das Dokument vom 25. Dezember ist hinfällig geworden.

Damit war die Lage wie vorher wiederhergestellt und die Aufgabe der Versammlung wäre es, die Verhandlungen über einen Sonderfrieden wieder fortzusetzen. Statt dessen ist an General Hoffmann das Telegramm des Herrn Joffe eingetroffen, der die Verlegung der Verhandlungen auf neutrales Gebiet beantragt und dafür Stockholm in Vorschlag bringt. Der Verbund hat darauf zu erklären, daß eine Verlegung des Verhandlungsortes unmöglich

ist. Dieser sein Entschluß muß als feststehend und unänderlich bezeichnet werden. Wir sind nicht in der Lage, die jetzt hier begonnenen Verhandlungen über einen Sonderfrieden an einem anderen Orte weiter zu führen. Höchstens darüber könne späterzeitlich verhandelt werden, ob vielleicht aus Gründen des entgegenkommenden die formale Schlussverhandlung und Unterzeichnung des Vorfriedens an einem anderen Orte vorgenommen werden könne. Der Verbund muß sagen, daß seine Bereitschaft zu einem solchen Entgegenkommen nur sehr bedingt sein könne, da sich ihm neuerdings

Zweifel an der aufrichtigen Absicht der russischen Regierung

ausdrücken. Herr v. Rühlmann verwies auf den Ton gewisser halbamtlicher Kundgebungen der russischen Regierung gegen Regierungen der Verbundmächte, insbesondere aber auf eine Kundgebung der Petersburger Telegraphenagentur, die im Ausland als halbamtliches russisches Organ angesehen wird.

In dieser Kundgebung war eine angeblich in der Sitzung vom 28. Dezember 1917 durch den Vorsitzenden der russischen Delegation, Herrn Joffe, gegebene Antwort ausführlich wiedergegeben, die — wie ein Einblick in die Akten lehrt — lediglich aus der Phantasie des Erfinders entworfen ist. Diese in allen Teilen erfundene Mitteilung hat erheblich dazu beigetragen, das Urteil über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen zu verwirren und deren Ergebnisse zu gefährden.

Trotzdem will Herr v. Rühlmann die Hoffnung nicht aufgeben, die sich gründet auf den aufrichtigen Wunsch des russischen Volkes nach einem dauernden und gesicherten Frieden. Die Schwierigkeiten materieller Natur sind nicht groß genug um ein Scheitern des Friedenswerkes und damit die Fortsetzung des Krieges für gerechtfertigt zu halten.

Graf Czernin schloß sich diesen Ausführungen des Herrn v. Rühlmann an und wies noch darauf hin, daß die Verlegung des Verhandlungsortes unmöglich sei, einmal, weil die Delegierten von Brest-Litowsk aus durchgehend mit ihren heimischen Regierungen unmittelbar verkehren könnten, zweitens, weil man nicht gesonnen sei, den feindseligen Ententeländern Gelegenheit zu geben, die Verhandlungen des Verbundes mit Rußland durch die Gegenbemühungen zu stören. Großvater Talaat Pascha und Justizminister Popow schlossen sich namens der türkischen und der bulgarischen Delegationen an.

Zurückweisung von Ungehörigkeiten.

Im Namen und im Auftrage der deutschen Obersten Heeresleitung erklärte nunmehr Generalmajor Hoffmann: Es liegt mir hier eine Anzahl Funksprüche und Aufrufe vor, unterzeichnet von den Vertretern der russischen Regierung und der russischen Obersten Heeresleitung, die teils Beschimpfungen der deutschen Heeresleitung, teils Aufforderungen revolutionären Charakters an unsere Truppen enthalten. Diese Funksprüche und Aufrufe verstoßen zweifellos gegen den Geist des zwischen den beiden Armeen geschlossenen Waffenstillstandes. Im Namen der deutschen Obersten Heeresleitung lege ich gegen Form und Inhalt dieser Funksprüche und Aufrufe auf das entschiedenste Protest ein.

Die militärischen Vertreter Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei schlossen sich diesem Protest an.

Eine Pause in den Verhandlungen.

Staatssekretär v. Rühlmann: Hat einer der Herren von der russischen Delegation vielleicht etwas zu bemerken? Russischer Volkskommissar für die Auswärtigen Angelegenheiten Trotski: Wir möchten bitten, uns Zeit zu einer Besprechung zu geben und die Verhandlungen deshalb zu unterbrechen.

Staatssekretär v. Rühlmann: Dann wird es sich empfehlen, sofort zu bestimmen, wann die Sitzung wieder aufgenommen werden soll.

Volkskommissar Trotski: Wir bitten um 4 Uhr nachmittags.

Darauf wurde die Sitzung auf 4 Uhr nachmittags vertagt, dann aber doch nicht wieder aufgenommen, weil die Russen um diese Zeit hatten, die Sitzung abermals zu verschieben, da sie mit ihren Überlegungen noch nicht fertig geworden wären. Soviel aus Brest-Litowsk bisher bekannt geworden ist, sollte die Sitzung infolgedessen heute vormittag wieder aufgenommen werden.

Brest-Litowsk bleibt Verhandlungsort.

Brest-Litowsk, 10. Jan. In der heute Vormittag abgehaltenen Sitzung erklärte sich die russische Delegation bereit, die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk fortzusetzen. Ferner stellte sie fest, daß die vom Wolff-Bureau veröffentlichte Darstellung über den Verlauf der Sitzung vom 28. Dezember dem tatsächlichen Hergang entspricht. Die von der russischen Telegraphenagentur verbreitete Nachricht über den Verlauf dieser Sitzung wurde russischerseits als unrichtig bezeichnet.

Annäherung in Brest-Litowsk.

Der halbamtlichen „Pravda“ zufolge findet zwischen Lenin und Trotski ein reger Gedankenaustausch statt, der bereits eine bemerkenswerte Annäherung in der Auffassung der beiden verhandelnden Parteien über das Selbstbestimmungsrecht der Nationalitäten gezeigt hat, da die russischen Delegierten in Brest-Litowsk befreit sind den Gang der Verhandlungen nicht unendlich zu erschweren. (Ezpress-Korresp.)

Eine Erklärung Trotskis.

Auf die von dem Vorsitzenden der deutschen und österreichisch-ungarischen Delegation abgegebenen Erklärung führte Trotski folgendes aus:

Häufige bestätigen wir, daß wir in vollem Einvernehmen mit dem im Vorjahre gefassten Beschluß die Friedensverhandlungen weiterführen wollen, ganz abgesehen davon, ob sich die Mächte der Entente anschließen oder nicht. Wir nehmen die Erklärung der Delegation des Verbundes zur Kenntnis, daß die Grundlagen des allgemeinen Friedens, die in ihrer Deklaration vom 25. Dezember formuliert waren, jetzt hinfällig werden, da die Länder der Entente während der zehntägigen Frist sich den Friedensverhandlungen nicht angeschlossen haben. Wir unterbreiten halten an den von uns proklamierten Grundsätzen eines demokratischen Friedens fest.

Polnische Wünsche.

Berlin, 10. Jan. Der polnische Ministerpräsident erklärte dem Leiter des polnischen Pressebüros, daß bei seinen Verhandlungen mit dem Leiter der deutschen Reichsbehörden folgende Fragen besprochen wurden: Teilnahme der polnischen Regierung an den Verhandlungen in Brest-Litowsk, Schaffung einer polnischen Armee aus nationaler Basis, Aufhebung einer Reihe Ausnahmemaßregeln in Polen, Erlangung einer Amnestie, Organisation des polnischen Staatsrates, Schaffung von polnischen Auslandsvertretungen in den Hauptstädten der Mittelmächte wie auch der neutralen Mächte und Übernahme der Verwaltungszweige, die sich noch in den Händen der Okkupationsbehörden befinden, durch die polnische Regierung.

Jenseit der russischen Stellungen.

Unsere Waffenstillstands-Kommission in Dünaburg.

Die Mitglieder der deutschen Waffenstillstands-Kommission in Dünaburg überschritten am 25. Dezember 1917 die russischen Stellungen auf der Chauffee Rowno—Dünaburg. Sie wurden hier von Vertretern der russischen Militär- und Zivilbehörden empfangen und hielten mit Autos nach Dünaburg weiter, wo Wohn- und Arbeitsräume in einem Privatgebäude bereitgestellt waren.

Wie verlautet, werden die Verhandlungen beiderseits in entgegenkommender Weise geführt. Die russischen Behörden in Dünaburg sind sichtlich befreit, unsere Feldgrauen in Dünaburg vergehen zu machen, daß sie sich in Feindesland befinden.

Zunächst wurde über die Festlegung der Verkehrsstellen an der Front, wie sie im Waffenstillstandsvertrage von Brest-Litowsk vorgegeben sind, verhandelt, und zwar für den Bereich von der Ostsee bis nach Dünaburg. Weiter wurden Fragen aus dem Gebiet des Post- und Eisenbahnverkehrs besprochen, besonders die Wiederherstellung und beschleunigte Inbetriebnahme der Strecke Dünaburg—Wilna.

Ausweisung Kerenski und Milukow.

Nach einer Meldung aus Saporandá bereitet die Petersburger Regierung einen Erlass vor, der den Rat der Volkskommissare berechtigt, einzelne Personen aus dem Lande zu verweisen, da die überfüllten Gefängnisse Zustimmung im Volke hervorzurufen. Auf der Liste der Auszuweisenden stehen u. a. Milukow und Kerenski.

Wer ist Buchanans Nachfolger?

Die englische Presse stimmt dem Einschluss der Regierung, den Volkskommissare vorläufig nicht zu befehlen, nicht zu. „Daily News“ verlangt sogar, daß ein Mitglied der Arbeiterpartei nach Petersburg entsandt wird. Andere Blätter behaupten in Übereinstimmung damit, der Arbeiterführer Henderson sei als Nachfolger Buchanans auszuwählen.

Auch diese Ernennung wäre ein Zeichen, daß die Westmächte alles aufbieten, um einen Sonderfrieden zu verhindern oder wenigstens zu verzögern.

Vereinigung Finnlands mit Estland?

Dänische Blätter wollen aus zuverlässiger Quelle erfahren haben, daß man in Helsingfors einen Plan an der Arbeit über eine etwaige Vereinigung Finnlands mit Estland. Ein Sonderausschuß ist angeblich mit dem Studium der Frage beauftragt worden. Man glaubt jedoch, daß Deutschland dagegen Einspruch erheben werde; ein gleiches gelte von Rußland, wenn die Maximalisten nicht am Ruder bleiben.

Ein Trugbünd gegen Rußland.

Russische Grenze, 10. Jan. „Dien“ behauptet, daß die russischen Fremdböller sich zu Schutz und Trutz gegen die Petersburger Regierung miteinander verständigt haben. Diese Lösung der russischen Nationalitätenfrage wird, wie ein bestiger Angriff der „Pravda“ erkennen läßt, auf Ententeumtriebe zurückgeführt.

Der estnisch-russische Bürgerkrieg.

Stockholm, 10. Jan. Die Kämpfe zwischen Esten und Russen dauern fort. Die Esten haben sich der Depots der Offizierskette in Reval bemächtigt.

Luftkampf-Bilanz im Dezember.

Mitteilungen des Wolffschen Telegraphen-Bureaus. Großes Hauptquartier, 10. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südöstlich von Ypern am Nachmittag lebhafter Artilleriekampf. Westlich von Bandenboorde scheiterte ein harter nächtlicher Erkundungsvorstoß der Engländer. An der übrigen Front blieb die Gefechtstätigkeit gering.

Im Dezember beträgt der Verlust der feindlichen Luftstreitkräfte an den deutschen Fronten 9 Zerstörer und 119 Flugzeuge, von denen 47 hinter unseren Linien, die übrigen jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgeführt sind.

Wir haben im Kampf 82 Flugzeuge und 2 Zerstörer verloren.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Macedonische und italienische Front. Die Lage ist unverändert. Der Erste Generalquartiermeister Ludendorff.

Lebhafte Artilleriekämpfe im Westen.

Mitteilungen des Wolffschen Telegraphen-Bureaus. Großes Hauptquartier, 11. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht und deutscher Kronprinz. Versuche des Feindes, überraschend und nach Feuerbereitschaft am Morgen des 10. Januar südlich von Ypern in unsere Stellungen einzubringen, scheiterten. — Tagsüber entwickelten sich an der französischen Front und südwestlich von Combrail lebhafteste Artilleriekämpfe. Zwischen Mouvaes und Narcoing steigerte sich das englische Feuer am Abend und bei Tagesanbruch vorübergehend zu größter Heftigkeit. — Auch die französische Artillerie war beiderseits von St. Quentin und in einzelnen Abschnitten zwischen Oise und Aisne rege.

Heeresgruppe Herzog Albrecht. Westlich von Blamont erhöhte Gefechtstätigkeit.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

An der macedonischen und italienischen Front keine besonderen Ereignisse. Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

In Erwartung der deutschen Kiesenoffensive.

Kopenhagen, 10. Jan. Während der letzten Wochen ist die ganze französische und englische Presse mit Spannung erfüllt in Erwartung der angeblich bevorstehenden deutschen Friedens-Kiesen-Offensive. Der Korrespondent des „Daily Telegraph“ in Frankreich sagt, daß die Deutschen offenbar hinter der Front große Vorbereitungen trafen. Die Engländer und Franzosen verharren aber auch nicht mit den Händen im Schoße.

Wieder einmal sinnlose Rügen.

Ein Londoner Telegramm der „Gazette de Lausanne“ vom 8. Januar zitiert einen Funkspruch der russischen Regierung, wonach entgegen den Waffenstillstandsbedingungen die deutschen Mannschaften bis zu 35 Jahren für den Westen herausgezogen würden. Die Truppen hätten die Überführung nach der Westfront für Hinfälligkeit erklärt. 25.000 deutsche Soldaten in der Gegend östlich Rowno hätten sich verschanzt und gemeutert. Diese Nachricht, deren Sinnlosigkeit durch das Märchen von den 25.000 Meutern charakterisiert wird, ist in jedem Punkte erlogen. Die genaue Unterhaltung der vereinbarten Waffenstillstandsbedingungen durch die Deutschen ist von den Russen mehrfach anerkannt worden.

Die Entlassung des Helden der „Emden“, dessen Namen mit den Ereignissen des Weltkrieges zur See unverbrüchlich verschmolzen ist, wird überall in Deutschland Genugthuung und Freude auslösen.

Unter den übrigen versenkten Schiffen befand sich der brasilianische (nach Angabe der Besatzung englische) bewaffnete Dampfer „Gara“ (8324 To.). Außer den sechs Dampfern wurde ein Bollschiff von mindestens 1500 To. vernichtet.

In der Deutschen Bucht wurden Patronenlästen mit leeren 7,6-Sentimeter-Kartuschen und ein Rettungsring, gezeichnet: D. M. S. „Radiant“, aufgespikt.
„Radiant“ ist ein neuer englischer Seilschlepper, der danach aufscheinen untergegangen ist.

* Berlin, 10. Jan. (W.B. Amtlich) Neue Unterseebootserfolge im Mittelmeer: 12 Dampfer mit 36 000 Bruttoregistertonnen. Die Schiffe hatten meist wertvolle Ladungen für Italien und die englische Kriegswirtschaft im Orient. In besonders gefährlicher und hartnäckig durchgeführten Angriffen gelang es, zwei Seileitzüge aufzubrechen. Von einem englischen Kohlendampfer, der mit einer 7,6-Zentimeter-Schnelladekanone bewaffnet war, wurde der Kapitän gefangen genommen. Ferner wurde der bewaffnete italienische Dampfer „Tietro“ (3860 Br R.-T.) in überraschendem Angriff durch Geschützfeuer niedergelampt, während der durch Bewacher gesicherte englische bewaffnete Dampfer „Perfekt“ (3974 Br R.-T.), der beladen auf dem Wege nach Otranto war, einem Torpedo zum Opfer fiel. An den vorstehenden Erfolgen war in hervorragender Weise der Kapitänleutnant Arnaud de la Perrière beteiligt.

4 In einem Telegramm König Friedrich Augusts von Sachsen auf einen Protest aus Bauen heißt es: „Den Männern und Frauen aus dem Vogtland danke ich für die in ihrem Telegramm ausgesprochene Versicherung, daß das schicksale Vogtland entschlossen ist, die es besonders drückende Kriegslast mit unerschütterlicher Ausdauer bis zum vollen Sicherungsfrieden zu tragen. Ich bin überzeugt, daß dies der Wille der Mehrheit unseres deutschen Volkes ist, und habe die beste Zuversicht, daß S. M. der Kaiser, gestützt auf die ungeschwächte Kraft unseres Heeres, nur einem solchen Frieden seine Zustimmung geben wird, der das friedliche Gedeihen unseres deutschen Vaterlandes gegen alle ferneren Eingriffe sichergestellt.“

Berlin, 10. Jan. Wie verlautet, wird der Reichs-
kanzler wahrscheinlich am Montag auf die Reden Lloyd
Georges und Wilsons im Hauptauschusse antworten.

*. Oestrich, 12. Januar. Der Schütze Heinrich Herdt von hier wurde wegen tapferen Verhaltens in den jüngsten schweren Kämpfen mit dem „Eisernen Kreuz“ 2. Klasse ausgezeichnet.

□ Oestrich, 12. Jan. Dem Ersten Reserveinf. Bat. Nr. 10 von hier wurde wegen besonderer Auszeichnung in den schweren Kämpfen das „Eiserne Kreuz“ 2. Klasse verliehen; ebenso dem Wehrmann Peter Besard von Eisenfeld.

2. Klasse wurden ausgezeichnet der Infanterist Jakob Berg und der Gefreite Julius Späth von hier.

⊕ Friedrich, 19. Januar. Dem Sanitäts-Soldat Jakob Friedrich, Sohn des Landwirts Josef Friedrich, wurde am 27. Nov. bei den schweren Kämpfen bei Cambrai das „Eiserne Kreuz“ 2. Klasse verliehen. Am 30. Nov. wurde derselbe bei Ausübung seiner Pflicht schwer verwundet.

× **Deſtrich, 11. Jan.** Eine Sitzung der Gemeindevertretung findet am Montag, den 14. Januar d. J., nachmittags 6½ Uhr, im dem Rathsaal hieſelſt mit folgender Tagesordnung ſtatt: 1. Beſchaffung einer neuen Gemeindevogel, 2. Anträge auf Teuerungszulage, 3. Beſchlußfaſſung über Aufſtellung der Gemeinde-Wählerliſte für die Ergänzungswahl der Gemeinde-Verordneten im März 1918, 4. Holzverkauf an die chemiſche Fabrik Borch.

< Oestrich, 12. Jan. Die Mitglieder des hiesigen
Raninchen- und Geflügelzuchtvereins werden hiermit zu dem
morgen Sonntag, nachmittags 4 Uhr, im Vereinslokal
Rühn stattfindenden ordentlichen Generalversammlung ein-

gelesen. Es wird besonders zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwünscht, zumal die Tagesordnung einige wichtige Punkte enthält.

Derburg-Mittel, 12. Jan. Die nächste Vereins-Versammlung des „Raum. Vereins Mittel-Rheingau“ findet am Dienstag, den 15. Januar, abends 8 Uhr, im Hotel „zur Linde“ in Weissenheim statt. — Die diesjährige ordentliche Generalversammlung des Vereins ist auf Dienstag, den 29. Januar, abends 8 Uhr, im Hotel „zur Linde“ in Weissenheim einberufen worden.

* Eltville, 11. Jan. Die hiesigen Bäderellen sind künftighin nur noch an vier Tagen in der Woche (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag) geöffnet. An den anderen Tagen ist der Verkauf von Waren unstatthaft.

* Weissenheim, 8. Jan. In der letzten Nacht waren drei Einbrecher in das Krankenhaus eingebrungen; sie hatten es auf das feine Schwein abgesehen, welches sich dort seines Daseins erfreut. Die Diebe wurden aber gestört. Auf ihre Befolger, Schwester und verwundete Soldaten, feuerten die Taugenichtse einen Sturm ab.

Am Müdesheim a. Rh., 11. Jan. Nach der Anordnung zur Regelung des Verbrauchs von Speisepotatofeln aus der Ernte 1917 ist den Kartoffelerzeugern zunächst $\frac{1}{3}$ ihres Ernteertrages zur Deckung der am Verfallert freigegebenen Kartoffelmengen und der Verluste durch Schwund belassen und zwar mit dem Hinweis, daß nur ungelunde Kartoffeln und solche unter einer Mindestgröße von 2,72 cm Durchmesser verfüttert werden dürfen. Dieses Häufel der Ernte steht dem Erzeuger nicht unumschränkt zu, vielmehr muß er gewärtig sein, daß ihm ein Teil dieser Kartoffeln im Bedarfsfalle noch abverlangt wird, sofern er ihn nicht bereits gegen Kartoffelbezugscheine an Privatpersonen oder freiwillig an die Gemeindebehörde seines Wohnortes abgegeben hat. Der Verkauf seiner Kartoffeln steht auch heute noch ihrem Vermittler frei, indem er

Landwirthe halten immer noch mit der Abgabe von Vorräten zurück. Für diese sei bemerkt, daß durch die Kartoffelwirtschaftsart, die von der Behörde für jeden einzelnen Landwirt gefordert wird, eine genaue Uebersicht über die Kartoffelvorräte jedes Erzeugers vorhanden ist, daß die Anforderungen über weitere Ablieferungen bereits an die Landwirthe einzelner Gemeinden ergingen und in anderen Gemeinden in Kürze zu erwarten sind. Die angeforderten Mengen müssen unter allen Umständen zur Ablieferung kommen, selbst wenn den Erzeugern nicht mehr die festgelegten Höchstmengen von 1½ Pfund auf den Kopf und Tag bleiben. Wenn dieser Fall eintritt, hat es sich der Erzeuger selbst zuzuschreiben, er hat dann entweder über das gesetzliche Maß verbraucht oder hat die Kartoffeln auf unzulässigem Wege verkauft. Bezüglich des Saatgutes wird hier noch erläuternd bemerkt, daß dieses gleichfalls in die Kartoffelwirtschaftsart aufgenommen ist und daß solche Mengen, deren Verwendung auf Grund der Ernteschänerhebung im Frühjahr nicht nachgewiesen wird, der Allgemeinheit zugewiesen werden müssen, von den Erzeugern also nicht verbraucht oder ohne Bezugsschein verkauft werden dürfen. Für etwa neu bezogenes Saatgut ist die gleiche Menge aus den Vorräten des Erzeugers abzuliefern, sofern er mit dem neu erworbenen Saatgut nicht weitere Flächen anbauet.

Am Rüdesheim a. Rh., 9. Jan. Auf die in den amtlichen Kreisblättern erschienene Bekanntmachung des Kreisaußschusses, wonach seitens des Landesfleischamtes angeordnet ist, daß die Hauschlachtungen bis 31. Januar 1918 vorgenommen sein müssen, machen wir besonders aufmerksam. Die Leiter der Kommunalverbände dürfen nur in den dringenden Fällen Ausnahmen zulassen, sofern ganz besondere Umstände es rechtfertigen. Es ist also damit zu rechnen, daß vom 1. Februar bis Herbst 1918 keine weiteren Hauschlachtungen mehr stattfinden dürfen. Es wird empfohlen, die Anträge auf Genehmigung der Hauschlachtung schnellstmöglich zu stellen, damit die Genehmigung rechtzeitig ausgemacht werden kann.

* Rüdesheim a. Rh., 11. Jan. Vom 1. bis 15. Januar d. Js. hat die Anmeldung zur Weinverförmung für die Monate Januar, Februar, März zu geschehen. Wer diesen Termin veräumt, ist von dem Bezug für genannte Zeit ausgeschlossen. Der Höchstpreis ist für den Verkauf vom Hersteller an, an den Händler frei Bahn bezw. frei Haus am Orte der Herstellung für 100 Kilogramm wie folgt festgelegt:

für Lederleim,	bessere	Qualität	450 Mk.
"	geringe	"	425 "
" Knochenleim,	bessere	"	375 "
"	geringe	"	350 "

Bei Lieferungen an den Verbraucher durch den Händler dürfen keine höheren Zuschläge als die folgenden berechnet werden: bei Lieferungen

über 1000	Bg. im Monat	3 w. Sp.
unter 1000—50	" " "	10 " "
" 50—10	" " "	20 " "
" 10	" " "	25 " "

zur Berechnung der Anmeldegebühr wird eine Berechnungsgrundlage von 400 Mt. für 100 Kilogramm angenommen. Die Anmeldegebühr beträgt 2 Prozent der angemeldeten Bedarfsmenge, also 8 Pf. für jedes angemeldete Kilo. Um den Bezug möglichst vorteilhaft und einheitlich zu gestalten, wurden für den Rheingaukreis Dienststellen errichtet. Alle Anmeldungen haben dorthin zu geschehen.

Die Anmeldungen sind zu richten für das
Schreinerergewerbe an Herrn Louis Bruns Radesheim
Malergewerbe " " Peter Schupp "
Wagnerergewerbe " " B. Hof. Rückert "
Buchbinderergewerbe " " Adam Hilian "
Von dort aus sind Anmeldeformulare zu beziehen, versäumt
also keiner die Anmeldung.

8* Vom Rhein, 12. Jan. Auf das Launwetter hin hat der Wasserstand des Rheines seit gestern eine Erhöhung erfahren. Bis gestern war das Wasser flüchtig

zurückgegangen und so kam es, daß der Schiffsverkehrsverehr von Tag zu Tag geringer wurde. Die Schiffer vermochten nur mit kleinen Ladungen zu fahren. Öffentlich wird es in der nächsten Zeit im Interesse der Kohlenversorgung des Mittel- und Oberrheingebietes mit dem Wasserstand besser.

* Wie bereits viele Zeitungen ihren Lesern mittheilen, behaupten die bis ins unendliche gestiegenen Weinpreise ihren festen Stand nicht mehr so als vor einigen Wochen und sollen es besonders die Rotweine sein, die im Preisrückgang begriffen sind. Wie uns nun gestern mitgeteilt wurde, sollen alle Militärlieferungen auf Wein gedeckt sein, da unser Weisweinbedarf aus Rumänien gedeckt würde. Demgemäß werden die Rotweine auch einem Preissturz entgegen gehen. Ob dies zutrifft, können wir nicht behaupten, möglich könnte es schon sein, denn unsere Soldaten, die in Rumänien seit Monaten zu Hause sind, erzählen mit Staunen, welche Massen vorzüglicher Weine dort noch vorhanden sei. Nun kam auch noch Italien dazu und da könnte unserem deutschen Wein wohl leicht eine starke Konkurrenz erwachsen. Warum auch nicht, konnte sich doch nur der an Kriegslieferungen beteiligte Mensch, vom Millionenlieferanten bis zum Arbeiter, nur noch ein Glas Wein leisten. Für den Beamten, Lehrer, Pensionär und kleinen selbständigen Handwerker ist eine Mark für zweigeteilt Wein zuviel, wenn er für ein Pfündchen Fleisch (ohne Fett und mit viel Knochen) 2 Mk. bis 2,50 Mk. bezahlen muß.

(1) Ein Gastwirt in Niederrab hatte sich ein Schwein zugelegt, das im Laufe der Zeit recht rundlich geworden war und alle Hoffnungen erfüllte, die man in es gesetzt hatte. Da kamen in der Nacht die Langfinger und führten das Vorstentier, das nach der Aussage sachverständiger Zeugen etwa drei Gentner gewogen haben soll auf die Mainwiese, um ihm dort ein Ende zu bereiten. Einige Blutspuren auf der Wiese war alles, was man von dem Schwein noch zu sehen bekam.

* Wiesbaden, 12. Jan. Der Händler Häbinger, von hier schimpfte auf der Fahrt von Gaus nach Wiesbaden, was das Zeug hielt, über den Krieg, das Militär usw. Als ihn ein Fahrgast zur Rede stellte, nannte er ihn einen vollgefressenen Sion. Auf der Station Vieblich-West übergaben die Fahrgäste dem Mann der Polizei, und das Schöffengericht verurteilte ihn jetzt zu 6 Monaten Gefängnis. Er wurde sofort verhaftet.

(1) Vom Main 9. Jan. Sehr schwer wurde die Familie des Schifferbesizers Feiz Zeller zu Mittenberg durch den furchtbaren Wellstoss getroffen. Nachdem bereits 3 Söhne der Familie den Heldentod auf dem Schlachtfelde gefunden hatten, ist jetzt auch der vierte Sohn auf dem Felde der Ehre geblieben.

müssen Hand in Hand arbeiten, sagte Oberbürgermeister Dr. Nölz, im Bittauer Stadtrat und fuhr fort: Die Presse hat kein anderes Ziel als wir alle, die wir im Dienste eines Gemeinwohls stehen, kein anderes Ziel als die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt auf allen Gebieten. Ich achte deshalb die Presse als Mitarbeiterin auf gleichem und verwandtem Arbeitsfelde, ja, ich gehe weiter, und betrachte die Presse als eine Notwendigkeit und ihre Mitwirkung als Segen. Die Presse, die sich immer in den Dienst der Wahrheit stellt, die wollen wir immer achten, auch wenn diese Wahrheit für uns einmal bitter sein sollte.

* Herne, 11. Jan. Die Polizeibehörde hatte erfahren, daß bei einem hiesigen Wirt eine Festsendung aus Belgien erwartet wurde. Als die Ware aus dem Bahnhof ankam, wurde sie beschlagnahmt und zum Rathaus gefahren. Es handelte sich um 500 Pfund Nierenfett, das der Wirt, der als Soldat in Belgien liegt, dort zu 16 Mark das Pfund eingekauft hatte. Da die Stadt ihm nur den Höchstpreis von 1.90 Mark vergütet, hat er über 7000 Mark Schaden.

*. Rierstein, 9. Jan. Die Kohlen Diebstähle auf dem Rheine vor Gericht. Nicht weniger als 11 biesige Einwohner hatten sich in der letzten Sitzung des Amtsgerichts Oppenheim wegen umfangreicher Kohlen Diebstähle auf hier ankernden Rheinschiffen zu verantworten. Die Diebstähle hatten seinerzeit weithin größeres Aufsehen gemacht, wurden doch ganz bedeutende Mengen Kohlen damals auf betrügerische Weise von den Kohlenschiffen fortgeschafft. Alle Angeklagten wurden als schuldig erkannt und zu Gefängnisstrafen von 1 Tag bis zu 9 Wochen verurteilt.

* Wie von berufener Stelle in der „Leipziger Illustrierten Zeitung“ mitgeteilt wird, hat die preussisch hessische Staatseisenbahnverwaltung, die vor dem Kriege in einigen wenigen Dienstzweigen (im Bureau, Abfertigungs-, Telegraphen- und Schrankenwärterdienst, bei der Bahnunterhaltung der Reinigung der Betriebsmittel und bei der Dienstküche, knapp 10 000 Frauen beschäftigte, die weiblichen Kräfte nimmere zu fast allen Dienstverrichtungen des vielgestaltigen Eisenbahnwesens zugelassen und ihre Zahl allmählig auf 100 000 erhöht. Hiermit dürfte indessen die Entlastung bei der Fortdauer des Krieges noch nicht geschlossen sein.

□ Weitere Einschränkungen des Personenbahnverkehrs stehen für Mitte Januar bevor. Voraussichtlich sollen am 18. Januar auf sämtlichen deutschen Eisenbahnen eine Anzahl von Zügen gestrichen werden. Die Maßnahme wird sich auf alle Arten von Zügen erstrecken, doch soll den Bedürfnissen des regelmäßigen Arbeiter- und sonstigen Berufsverkehrs nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Auch die Privatbahnen, soweit sie ihre Zugkraft aus Kohlen gewinnen, werden Einschränkungen erfahren.

Verantwortlich: Adam Etienne, Dessloch.

Osram- $\frac{1}{2}$ -Wattlampen
Flack, Wiesbaden, Luisenstrasse 46, Tel. 747.
 neben Residenz-Theater.

Bekanntmachung.

Am 10. 1. 18. ist die Bekanntmachung des k. k. Generalkommandos 18. N. R. v. 14. 12. 17. Nr. 251. (V) 169 betr. Beschlagnahme und Bestandsanmeldung von Arbeiterschuhzeug aufgehoben worden.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Brennholz-Versteigerung.

Montag, den 21. Januar ds. Js.,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im Erbacher Gemeindevald, Distrikt Siebenweg, versteigert:

27 Nm. Eichen-, Scheit- und Knüppelholz
434 „ Buchen-, Scheit
38 „ Reiter-Knüppel
700 Stück Buchen-Wellen

Zusammenkunft an der kleinen Hemme.

Erbach Rheingau, den 10. Januar 1918.

Der Bürgermeister.

Der

Schuh-Lehrkursus

des Vaterländischen Frauen-Vereins zu Winkel und Mittelheim, beginnt am

Montag, den 21. Januar,

morgens 1/9 Uhr,

in der Winkelener Kleinkinderschule

Der Vorstand.

Jugendliche Arbeiter Frauen und Mädchen

Können sofort an Maschinen Beschäftigung finden.

Maschinenfabrik Rbenania,

E. Mantbe, Niederwalluf.

Schüler, deren Versetzung gefährdet

ist, sollten jetzt sofort bei uns angemeldet werden, da sie sonst ein volles Jahr verlieren. Wir beseitigen durch individuellen Unterricht in kleinen Klassen die vorhandenen Lücken und bringen die Schüler bis zur Ein- u. zur Abit.-Prüfung vorwärts. — 25 Lehrkräfte. — Hervorragende Erfolge: Es bestanden in Jahresfrist 44 Schüler die Prüf. für Prima, Sekunda usw.; 22 für das Abit., 6 für das Kadettenkorps, 5 für Führerschule und 5 für Abitur, insges. 82. — Anerkennungen aus ersten Kreisen. — Vorzügliche Verpflegung der Schüler. — Prosp. nach Vorlage des letzten Zeugn. Reform-Institut, Kehl a. Rh.

Photographen-Atelier Bogler

Geisenheim im Rheingau.

Spezialitäten: Vergrößerungen und Verkleinerungen, auch von Ziv. in Feldgrau und alle sonstigen Photographischen Arbeiten.



J. & G. Adrian

Kooperationsdirektoren H. M. des Kaisers u. Königs
Bahnhofstr. Wiesbaden Telefon 59
Nr. 6 u. 6223

Möbeltransporte

nach allen Plätzen des In- und Auslandes
Verpackung von Glas, Porzellan etc.
Gewährte Packmeister & Eigenes Personal

Fremdenbücher

Hotels und Gasthäuser, gebunden und ungebunden,
liefert die Buchdruckerei des
Rheingauer Bürgerfreund, Oestrich u. Eltville.

Statt jeder besonderen Anzeige.



Heute morgen verschied nach kurzem Krankenlager unser unvergesslicher, lieber Vater, Schwiegervater, Großvater Bruder, Schwager und Onkel

Herr Karl Krayer

im 80. Lebensjahre.

Um stille Teilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Johannisberg, Winkel, Kreuzwertheim, Geisenheim, Bern,
Lohr, den 10. Januar 1918.

Die Beerdigung findet in Winkel, Sonntag, den 13. Jan., nachmittags 2 1/2 Uhr, vom Hause des Herrn Weingutbesizers Adam Rasch aus statt, das Totenamt am Montag 7 1/2 Uhr in Winkel.

Dankagung.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Teilnahme anlässlich des Hinscheidens und der Beerdigung meines innigstgeliebten Vaters, unseres guten Vaters, Großvaters, Schwiegervaters, Bruders, Schwagers und Onkels

Herrn Georg Steinmetz,

Veteran von 1866, 1870/71,

sagen wir hiermit allen unseren innigsten Dank. Besonderen Dank für die vielen Kranz- und Blumenpenden.

Oestrich u. Frankreich, den 12. Januar 1918.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Fräulein Margareta Steinmetz.

Atelier für mod. Fotografie

Schusterstr. 28 MAINZ Schusterstr. 28

Moderne Fotos, Fotokleben, Gruppenbilder, Heimaufnahmen, Vergrößerungen nach jedem Bild. Grosses Lager in Broschen und Anklagen. Aufnahmen dazu gratis. 12 Postkarten v. Mk. 2.50 an, 12 Fotos 50 Fig. 12 Fotos Mk. 1.—. Reisepassbilder in sofort. Ausführung. Aufnahme bei jed. Witterung, bis abends 8 Uhr. Sonntags v. vorm. 10 bis mitt. 2 Uhr geöffnet. Elektr. Kopieranstalt, Entwickeln von Film u. Platten u. Abzüge auch fürs Feld.

Kriegs-Trauerbildchen

als

Andenken an Gefallene in verschiedenen Mustern vorrätig und mit Eindruck sofort lieferbar.

Buchdruckerei des
Rheingauer Bürgerfreund
Oestrich am Rhein.

Zur Lieferung von Wein-, Sekt- und Packkisten, Spezialität Heereskisten,

bei schnellster Lieferung und billigsten Tagespreisen empfiehlt sich

A. Fuchs,

Kisten-Fabrik mit Maschinenbetrieb,

Telephon Nr. 2245,

Wiesbaden, Westendstraße 20.

Arbeiter u. Arbeiterinnen

nimmt ständig an
Chemische Fabrik, Winkel.

Suche für 15. Februar ein
kräftiges chinesisches

Dienstmädchen

für Haus- und Feldarbeit.
Für die Spargelsaison zwei

Mädchen.
Gustav Schnell,
Frei-Weinheim a. Rh.
„Gasthaus roter Kopf“.

Junges Mädchen,

aus guter Familie, kann unter
günstigen Bedingungen sofort
oder später die

Zahn-Technik

Wo, zu erfragen in der
Expedition dieses Blattes.

Mädchen

für Küche und Hausarbeit
gesucht.

Bereinslazarett
Hotel Steinheimer,
Oestrich.

Pfähle, sowie Weinbergs-
stachel, kyanisierte und im-
prägnierte 1,50 m, 1,75 m,
2 m lange Baumstüben,
kyanisierte und imprägnierte;
große Auswahl kyanisierte und
imprägnierte Pfähle, von
1,50 — 3 m und höher, von
Sopf 5 — 12, zu haben bei
Gregor Dillmann,
Geisenheim am Rhein.

Eine gute
Fahrkuh,
unter 2 die Wahl, zu ver-
kaufen in Winkel,
Johannisbergerstraße 53.

Antike Möbel
und
Kunstobjekte
kauft
Aug. Gehrig, Raunthal.

Leipziger Pelze

Brachvolle Alaska- u. Blau-
fuchs-Garnituren, auch ein-
zelne Kragen und Mäße billig
zu verkaufen bei
A. Pietsch, Frankfurt a. M.,
Braunheimerstraße 21, part.

Krieger- und Militär-Kameradschaft Oestrich im Rheingau.

Sonntag, den 13. Januar,
nachmittags 3 Uhr, findet im
Vereinslokal Jakob Kühn
die außerordentliche

Generalversammlung
mit folgender Tages-Ordnung
statt.

- Punkt 1 Neuwahl.
- Punkt 2 Rechnungslage und
Prüfung der Rechnung
1917.
- Punkt 3 Besprechung über die
Beerdigung von Nicht-
mitgliedern.
- Punkt 4 Besprechung über § 5
der Statuten und Ab-
änderung des §.
- Punkt 5 Diskussion und Auf-
nahme neuer Mitglieder.

Da die Tages-Ordnung sehr
reichhaltig und wichtig ist, wird
um vollständiges Erscheinen der
Veteranen und Kameraden er-
sucht.

Der Vorstand:
Jakob Juhl, 1. Vorsitzender.

Jahrgang 1900

Winkel am Rhein.

Alle Kameraden werden
zu einer Versammlung am
Samstag, abends 8 Uhr, im
Gasthaus Rosée freundlichst
eingeladen.

Der Vorstand.

Weinbergspfähle,

Stichel 1,25—2 m lg.,

Baumstüben

2,50—4 m lang

kyanisiert u. imprägniert.

Fach- und Kistenreise

aus Birken- u. Fichtenholz,
empfehlen

Gg. Jos. Friedrich,
Telephon 70, :

Oestrich a. Rh.

Ein Weinberg,

30 Ruten, Hattenheimer Bod-
enberg, ist preiswert zu ver-
kaufen.

Näheres zu erfragen in der
Expedition dieses Blattes.

Eine schöne, junge, hoch-
trachtige

Kuh

die anfangs Februar zum
zweitenmale kalbt, zu verkaufen.
Näh im Verlag ds. Bl.

Zu verkaufen:

ein elektr. Wasserpump-
engebr., 7 Liter Inhalt,
ein email. irischer Ofen,
eine fast neue Uniform
für Berlestruppen od. Artill.
Zu erfragen
Eltville, Adelheidstr. 9.

Ein nach gut erhaltener

Sekretär

preiswert zu verkaufen.
Näheres Oestrich, Landstr. 3.

Evangelische Kirchen-Gemeinde Oestrich.

Sonntag, den 13. Jan. 1918,

9 Uhr vorm.: Missions-
gottesdienst in Oestrich,
11 1/2 Uhr vorm.: Missions-
gottesdienst in Erbach.

Evangelische Kirchen-Gemeinde des oberen Rheingaus.

Sonntag, den 13. Jan. 1918

10 Uhr vorm.: Gottesdienst in
der Pfarrkirche zu Erbach.

11 Uhr vorm.: Christenlehre
der Knaben.
2 1/2 Uhr nachm.: Gottesdienst
in der Christuskapelle zu
Eltville.